

<u>RECHNUNGS- AMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.6
	SATZUNG der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Östringen	Seite 1

SATZUNG
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Östringen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 26.05.2020 folgende Satzung beschlossen. Mit Beschluss des Gemeinderats am 22.02.2021 wurde folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1
Name und Gliederung der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Östringen, in dieser Satzung Gemeindefeuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Östringen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Östringen besteht als Gemeindefeuerwehr aus
1. den Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr in Östringen, Odenheim, Eichelberg und Tiefenbach
 2. der Jugendfeuerwehr mit der Bezeichnung Jugendfeuerwehr Östringen, bestehend aus den Jugendgruppen in den Abteilungen Östringen, Odenheim, Eichelberg, Tiefenbach und den Kindergruppen in den Abteilungen Östringen, Odenheim, Tiefenbach
 3. den Altersabteilungen in den Abteilungen Östringen, Odenheim, Eichelberg, Tiefenbach

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Gemeindefeuerwehr nimmt gemäß §2 Abs. 1 FwG folgende Pflichtaufgaben wahr:
1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

<u>RECHNUNGS- AMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.6
	SATZUNG der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Östringen	Seite 2

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Gemeinde beauftragt die Gemeindefeuerwehr auch die Aufgaben nach §2 Abs. 2 FwG wahrzunehmen, also
1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und Brandschutzerziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3

Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können aufgrund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die für den Feuerwehrdienst tauglich sind und insbesondere die Voraussetzungen des §11 FwG erfüllen, also wenn sie
1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 5. nicht infolge Richterspruchs nach §45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach §61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

<u>RECHNUNGS- AMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.6
	SATZUNG der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Östringen	Seite 3

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach §4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach §5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr kann einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis erhalten.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung endet nach §13 FwG, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. seine Dienstverpflichtung nach §12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,

<u>RECHNUNGS- AMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.6
	SATZUNG der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Östringen	Seite 4

5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach §45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach §61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach §6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungs-kommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,

<u>RECHNUNGS- AMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.6
	SATZUNG der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Östringen	Seite 5

3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Gemeindefeuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Feuerwehrausschuss hat vor seiner Stellungnahme den Abteilungsausschuss zu hören.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Gemeindefeuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine(n) Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seine(n) Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des §16 FwG eine Entschädigung. Näheres regelt die Entschädigungssatzung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des §17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des §15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§14 Abs. 1 FwG)
 1. am Dienst sowie an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,

<u>RECHNUNGS- AMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.6
	SATZUNG der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Östringen	Seite 6

3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

<u>RECHNUNGS- AMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.6
	SATZUNG der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Östringen	Seite 7

- (10) Im Dienst und bei öffentlichen Anlässen ist die angeordnete offizielle Dienstbekleidung der Gemeindefeuerwehr zu tragen.
- (11) Bild- und/oder Tonaufnahmen von Einsätzen der Gemeindefeuerwehr mit privaten elektronischen Geräten (wie Handys oder Kameras) sind zu unterlassen. Ausnahmen benötigen die ausdrückliche Zustimmung des Einsatzleiters.

§ 6

Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird auf Beschluss des Feuerwehrausschusses unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach §4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
- (3) Die Leiter der Altersabteilungen werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Feuerwehrausschuss abberufen werden.
- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den jeweiligen Abteilungskommandanten.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der jeweiligen Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.
- (6) In besonderen Einzelfällen können auf Antrag weitere Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Feuerwehrausschuss.

<u>RECHNUNGS- AMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.6
	SATZUNG der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Östringen	Seite 8

§7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr Östringen, in dieser Satzung Jugendfeuerwehr genannt, besteht aus den Jugendgruppen und Kindergruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.
- (2) Die Jugendfeuerwehr wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet. Der Feuerwehrausschuss wählt auf Vorschlag der Kinder- und Jugendgruppenleiter den Jugendfeuerwehrwart auf die Dauer von fünf Jahren. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der Gemeindefeuerwehr Östringen sein und soll über eine geeignete Ausbildung verfügen. Der Jugendfeuerwehrwart kann vom Feuerwehrausschuss abberufen werden.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Jugendfeuerwehr verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten.
- (4) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
 1. nicht infolge Richterspruchs nach §45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 2. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach §7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
 3. nicht wegen Brandstiftung nach §§306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
- (5) Über Ausnahmen vom Eintrittsalter im Einzelfall sowie generell über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendgruppe entscheidet der Kinder- bzw. Jugendgruppenleiter der jeweiligen Abteilung in Abstimmung mit dem Jugendfeuerwehrwart. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme oder Wechsel besteht nicht.

<u>RECHNUNGS- AMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.6
	SATZUNG der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Östringen	Seite 9

- (6) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
1. er in eine Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aufgenommen wird,
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. §4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (7) Aus Gründen der Prävention und des Kinderschutzes dürfen der Jugendfeuerwehrwart, Leiter der Kindergruppen, Leiter der Jugendgruppen und sonstige mit Aufgaben in der Jugendfeuerwehr betraute Personen ihre Ämter erst wahrnehmen, wenn ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach §30a des Bundeszentralregistergesetzes vorgelegt wurde. Dies gilt gleichermaßen für die Stellvertreter sowie sonstige Personen, die regelmäßig oder wiederkehrend in vergleichbarer Weise Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben.
- (8) Voraussetzung für die Wahrnehmung der Ämter ist, dass das erweiterte Führungszeugnis keine Eintragungen zu den in §72a Abs. 1 des Achten Sozialgesetzbuches genannten Straftaten enthält.
- (9) Das erweiterte Führungszeugnis ist von der betroffenen Person zeitnah selbst zu beantragen. Die Gemeinde als Trägerin der Gemeindefeuerwehr bescheinigt auf formlosen Antrag, dass das Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird. Mit diesem Nachweis fallen für die Ausstellung des Führungszeugnisses keine Gebühren an.
- (10) Das erweiterte Führungszeugnis ist der Gemeinde als Trägerin der Gemeindefeuerwehr zur Einsicht vorzulegen. Zeitpunkt und Ergebnis der Einsichtnahme werden aktenkundig gemacht, ohne dass das Führungszeugnis einbehalten wird. Das Ergebnis wird dem Jugendfeuerwehrwart und dem zuständigen Abteilungskommandanten mitgeteilt.
- (11) Nach jeweils 5 Jahren muss erneut die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses erfolgen. Im Einzelfall kann die Gemeinde als Trägerin der Gemeindefeuerwehr auch früher eine erneute Vorlage verlangen, wenn dies aufgrund konkreter An-

<u>RECHNUNGS- AMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.6
	SATZUNG der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Östringen	Seite 10

haltspunkte geboten scheint. Das Datum der Wiedervorlage berechnet sich nach dem Ausstellungsdatum.

- (12) Wird das Führungszeugnis nicht spätestens binnen 8 Wochen nach Wahl oder Bestellung für eine Funktion nach Absatz 7 oder nach Ablauf der Frist nach Absatz 11 vorgelegt, wird vermutet, dass die Person für diese Funktion nicht (mehr) geeignet ist. Die Funktion kann dann neu vergeben werden.
- (13) Bei sich spontan oder kurzfristig ergebenden Tätigkeiten in der Jugendfeuerwehr, die mit einem Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen verbunden sind, der nach seiner Art, Intensität oder Dauer üblicherweise die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erfordern würde, sollen die betroffenen Personen gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart und dem Abteilungskommandanten eine Selbstverpflichtungserklärung abgeben. In dieser bestätigen sie, dass sie weder wegen eines der in Absatz 8 in Bezug genommenen Delikte verurteilt wurden noch, dass ein entsprechendes Verfahren gegen sie anhängig ist.

§7a **Jugendgruppen**

- (1) In der Jugendfeuerwehr können Jugendgruppen gebildet und den einzelnen Einsatzabteilungen zugeordnet werden.
- (2) Die Leiter der Jugendgruppen werden durch den jeweiligen Abteilungsausschuss auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden können geeignete Angehörige der jeweiligen Abteilungen, die sich zuvor für das Amt beworben haben. Die Besetzung der Stelle ist durch den Abteilungskommandanten rechtzeitig bekannt zu geben. Außerdem ist vor der Wahl ein gewählter Vertreter der Jugendgruppe zu hören. Die Leiter der Jugendgruppen müssen persönlich und fachlich dafür geeignet sein und sollen einen Grundlehrgang für Jugendgruppenleiter oder einen vergleichbaren Lehrgang besucht haben.
- (3) Die Jugendgruppenleiter sind für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben ihrer Jugendgruppen verantwortlich; sie unterstützen den jeweiligen Abteilungskommandanten.
- (4) In die Jugendgruppen können Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie den der Jugendfeuerwehr gestellten Aufgaben nach ihrer körperlichen, charakterlichen und geistigen Entwicklung gewachsen sind.

<u>RECHNUNGS- AMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.6
	SATZUNG der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Östringen	Seite 11

- (5) Die Angehörigen der Jugendgruppen haben das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen und Übungen der Jugendgruppe teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen des Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten, des Jugendfeuerwehrwarts, des Jugendgruppenleiters und anderer in der Jugendfeuerwehr eingesetzter Vorgesetzter Folge zu leisten.

§7b **Kindergruppen**

- (1) In der Jugendfeuerwehr können Kindergruppen gebildet und den einzelnen Einsatzabteilungen zugeordnet werden.
- (2) Die Leiter der Kindergruppen werden durch den jeweiligen Abteilungsausschuss auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden können geeignete Angehörige der jeweiligen Abteilungen, die sich zuvor für das Amt beworben haben. Die Besetzung der Stelle ist durch den Abteilungskommandanten rechtzeitig bekannt zu geben. Die Leiter der Kindergruppen müssen persönlich und fachlich dafür geeignet sein und sollen einen Grundlehrgang für Jugendgruppenleiter oder einen vergleichbaren Lehrgang und den Lehrgang Kindergruppen in der Feuerwehr besucht haben. Einschlägige berufliche Qualifikationen können anerkannt werden.
- (3) Die Kindergruppenleiter sind für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben ihrer Kindergruppen verantwortlich; sie unterstützen den jeweiligen Abteilungskommandanten.
- (4) In die Kindergruppen können Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 10. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie nach ihrer körperlichen, charakterlichen und geistigen Entwicklung dafür geeignet sind.
- (5) Die Angehörigen der Kindergruppen haben das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen und Übungen der Kindergruppe teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen des Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten, des Jugendfeuerwehrwarts, des Kindergruppenleiters und anderer in der Jugendfeuerwehr eingesetzter Vorgesetzter Folge zu leisten.

<u>RECHNUNGS- AMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.6
	SATZUNG der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Östringen	Seite 12

§ 8 Ehrungen

Die Beantragung und Verleihung von Ehrungen ist in der „Richtlinie zur Durchführung von Ehrungen und Beförderungen bei der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Östringen“ geregelt.

§ 9 Organe der Gemeindefeuerwehr

Organe der Gemeindefeuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandanten,
3. Leiter der Altersabteilungen,
4. Jugendfeuerwehrwart,
5. Kinder- und Jugendgruppenleiter,
6. Feuerwehrausschuss,
7. Abteilungsausschüsse,
8. Hauptversammlung,
9. Abteilungsversammlungen.

§ 10 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Gemeindefeuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein/seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Anzahl der Stellvertreter legt der Feuerwehrausschuss fest. Bei der Wahl von mehreren Stellvertretern wird auch die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt.
- (3) Die Wahlen werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

<u>RECHNUNGS- AMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.6
	SATZUNG der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Östringen	Seite 13

- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein/seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein/seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

<u>RECHNUNGS- AMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.6
	SATZUNG der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Östringen	Seite 14

(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich (§9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach §2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§9 Abs. 1 Satz 2 FwG).

- (10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Gemeindefeuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (11) Der/die stellvertretende(n) Feuerwehrkommandant (en) hat/haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein/seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

<u>RECHNUNGS- AMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.6
	SATZUNG der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Östringen	Seite 15

- (13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§9 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 2 und 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für den/die stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 11 und 12 entsprechend.

§ 11 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und des jeweiligen Abteilungsausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

<u>RECHNUNGS- AMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.6
	SATZUNG der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Östringen	Seite 16

§ 12

Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewarte

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Die Gerätewarte werden vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Abteilungskommandanten eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Gemeindefeuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§16) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten.
- (4) Die Gerätewarte haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Abteilungskommandanten und dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
- (5) Für Schriftführer und Kassenverwalter in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 13

Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden sowie aus je drei auf fünf Jahre in den jeweiligen Abteilungsversammlungen gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als stimmberechtigtes Mitglied außerdem an
 - der/die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
 - die Abteilungskommandanten und
 - der Jugendfeuerwehrwart.

<u>RECHNUNGS- AMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.6
	SATZUNG der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Östringen	Seite 17

- (3) Werden der Schriftführer und Kassenverwalter nach Absatz 1 nicht in den Feuerwehrausschuss gewählt, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Jede stimmberechtigte Person im Feuerwehrausschuss kann mit maximal einer Stimme abstimmen. Dies gilt auch für Personen die mehrere stimmberechtigte Funktionen innerhalb der Gemeindefeuerwehr ausüben.
- (7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.
- (9) Bei den Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als dem Vorsitzenden und bei den Einsatzabteilungen in Östringen, Eichelberg und Tiefenbach aus drei gewählten Mitgliedern, bei der Einsatzabteilung in Odenheim aus sechs gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Den Abteilungsausschüssen gehören als stimmberechtigte Mitglieder der/die Stellvertreter des Abteilungskommandanten, der Jugendgruppenleiter, der Kindergruppenleiter und der Leiter der Altersabteilung an. Für den Schriftführer und den Kassenverwalter gilt Absatz 3 entsprechend. Jede stimmberechtigte Person im Abteilungsausschuss kann mit maximal einer Stimme abstimmen. Dies gilt auch für Personen die mehrere stimmberechtigte Funktionen innerhalb der Einsatzabteilung ausüben.

<u>RECHNUNGS- AMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.6
	SATZUNG der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Östringen	Seite 18

- (10) Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.
- (11) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses sowie der Abteilungsausschüsse gilt § 14 Abs. 6 sowie § 14 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 entsprechend.

§ 14

Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindefeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§16) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern so wie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen, falls dies mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

<u>RECHNUNGS- AMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.6
	SATZUNG der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Östringen	Seite 19

- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
- a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird, oder
 - b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Abs. 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Abs. 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 15 Abs. 8.

- (7) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 15

Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
- Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 8 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.

<u>RECHNUNGS- AMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.6
	SATZUNG der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Östringen	Seite 20

- (2) Die nach dieser Satzung zu wählenden Funktionen sind mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen durch den Feuerwehrkommandanten bekannt zu geben. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen und Wahlvorschläge mindestens vier Wochen vor dem Wahltermin (Ausschlussfrist) dem Feuerwehrkommandanten, wenn dieser selbst zur Wahl steht, dem Bürgermeister vorliegen müssen. Der Feuerwehrkommandant oder der Bürgermeister unterrichten die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl über die Wahlvorschläge. Auf Beschluss des Feuerwehrausschusses kann im Einzelfall von diesem Verfahren abgewichen werden.
- (3) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 8 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.
- (4) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters bzw. seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (5) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (6) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (7) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

<u>RECHNUNGS- AMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.6
	SATZUNG der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Östringen	Seite 21

(8) Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Abs. 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

- a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
- b) zu treffende Beschlüsse bzw. Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
- c) zu treffende Beschlüsse bzw. Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

(9) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr und den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 8 sinngemäß.

§ 16

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Gemeindefeuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

<u>RECHNUNGS- AMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.6
	SATZUNG der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Östringen	Seite 22

- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 17 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Östringen, den 22.01.2021

Felix Geider
Bürgermeister

<u>RECHNUNGS- AMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.6
	SATZUNG der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Östringen	Seite 23

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

<u>RECHNUNGS- AMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.6
	SATZUNG der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Östringen	Seite 24

Anlage 1

Richtlinie zur Durchführung von Ehrungen und Beförderungen bei der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Östringen

Vorwort

Diese Richtlinie soll einen einheitlichen, für alle Abteilungen geltenden, Ehrungs- und Beförderungsmodus festlegen.

Ehrungen und Beförderungen sind generell immer in einem würdigen Rahmen und in Uniform (Ausnahme: Beförderungen bei Abteilungsversammlungen) durchzuführen.

Bei der Entscheidungsfindung sollen strenge Maßstäbe angelegt werden. Eine Entwertung von Ehrungen und Beförderungen durch wahllose Vergabe ist unbedingt zu vermeiden.

1. Ehrungen

Die aktive Dienstzeit für alle Ehrungen wird frühestens ab dem in der Ehrenordnung des Kreisfeuerwehrverbandes Karlsruhe festgelegten Lebensalter (derzeit ab dem 14. Lebensjahr) gerechnet.

Ehrungen erfolgen grundsätzlich bei der Jahreshauptversammlung der Gemeindefeuerwehr. Abweichend davon können Ehrungen nach Absprache auch bei Jubiläumsveranstaltungen der Gemeindefeuerwehr durchgeführt werden. In Abhängigkeit vom Aufgabenbereich des/der zu Ehrenden können Ehrungen nach Absprache auch bei entsprechenden Anlässen (z.B. Veranstaltungen des Landkreises) verliehen werden.

Der jeweilige Abteilungskommandant reicht die Daten des/der zu Ehrenden bis spätestens 01.11. des Vorjahres beim Feuerwehrkommandanten ein und legt bei Bedarf einen entsprechenden schriftlichen Ehrungsantrag vor. Der Feuerwehrkommandant sammelt die Daten, berät die Ehrung mit dem Feuerwehrausschuss und veranlasst die Ausfertigung der Urkunde über die Stadtverwaltung bzw. leitet den Ehrungsantrag auf dem Dienstweg weiter.

1.1 Ehrungen durch die Stadt Östringen

1. Ehrung (Urkunde) für 10, 20 und 30 Jahre aktiven Feuerwehrdienst (nur bis zum Wechsel in die Alters- und Ehrenabteilung möglich).
2. Ehrung (Urkunde) für 50, 60 ... Jahre Feuerwehrzugehörigkeit (nur nach dem Wechsel in die Alters- und Ehrenabteilung möglich).

<u>RECHNUNGS- AMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.6
	SATZUNG der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Östringen	Seite 25

3. Verleihung von Ehrungen gemäß der Ehrensatzung der Stadt Östringen:
Feuerwehrangehörige, welche über das übliche Maß hinaus Verantwortung bei der Gemeindefeuerwehr getragen und sich dadurch besondere Verdienste für das örtliche Feuerwehrwesen getragen haben, können auf Beschluss des Feuerwehrausschusses durch die Gemeindefeuerwehr für die Verleihung von Ehrungen gemäß der Ehrensatzung der Stadt Östringen (z.B. Bürgerehrendnadel und Bürgermedaille) vorgeschlagen werden. Die Beantragung und der Ablauf sind in der Ehrensatzung der Stadt Östringen geregelt.

1.2 Ehrungen durch das Land Baden-Württemberg

Ehrung für 15, 25, 40 und 50 Jahre aktiven Dienst.

Die Beantragung und der Ablauf sind in der Ehrenordnung des Kreisfeuerwehrverbandes Karlsruhe geregelt.

1.3 Sonstige Ehrungen

durch

- Deutscher Feuerwehrverband
- Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg
- Kreisfeuerwehrverband Landkreis Karlsruhe
- Deutsche Jugendfeuerwehr
- Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg
- Jugendfeuerwehr Landkreis Karlsruhe

Die Beantragung und der Ablauf sind in der Ehrenordnung des Kreisfeuerwehrverbandes Karlsruhe geregelt.

1.4 Ehrenmitglieder und Ehrenkommandanten

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen (Feuerwehrangehörige und Privatpersonen), die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied
2. bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer Amtszeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant
3. bewährten Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer Amtszeit die Eigenschaft als Ehrenabteilungskommandant

verleihen.

<u>RECHNUNGS- AMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.6
	SATZUNG der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Östringen	Seite 26

2. Beförderungen

Die Beförderungsvoraussetzungen für die einzelnen Dienstgrade sind der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Einheitlichen Regelung der Dienstgradabzeichen zu entnehmen.

2.1 Beförderungen in Mannschafts- und untere Führungsdienstgrade

Im Rahmen der Jahreshauptversammlung einer Abteilung können folgende Beförderungen vorgenommen werden:

- Übernahme/Aufnahme eines Feuerwehr-Anwärters in die aktive Mannschaft

- Beförderung zum:

- Feuerwehrmann/-frau
- Oberfeuerwehrmann/-frau
- Hauptfeuerwehrmann/-frau
- Löschmeister
- Oberlöschmeister
- Hauptlöschmeister

Hierzu ist der jeweilige Abteilungsausschuss zu hören. Die Beförderungsurkunde wird von der Stadtverwaltung ausgefertigt.

Die Regelungen im Feuerwehrgesetz (§10) und in der Feuerwehrsatzung (§3) zur Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr bleiben hiervon unberührt.

2.2 Beförderungen in obere Führungsdienstgrade

Im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Gesamtwehr können folgende Beförderungen vorgenommen werden:

- Beförderung zum :

- Brandmeister
- Oberbrandmeister
- Hauptbrandmeister

Hierzu ist der Feuerwehrausschuss zu hören. Die Beförderungsurkunde wird von der Stadtverwaltung ausgefertigt.